

Amtliche Mitteilung 2004 – Sonderreihe Nr. 3

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Köln

vom 15. März 2004

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Köln

Vom

15. März 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsangabe

I Allgemeines

§1 §2 §3 §4 §5 §6 §9 §10 §11 §11a	Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen Regelstudienzeit; Studienumfang Umfang und Gliederung der Diplomprüfung; Prüfungsfrist Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen Einstufungsprüfung Bewertung von Prüfungsleistungen Wiederholung von Prüfungsleistungen Freiversuch Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
	II Fachprüfungen
§ 13 § 14 § 15 § 16 § 17 § 18	Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen Teilprüfungen Zulassung zu Fachprüfungen Durchführung von Fachprüfungen Klausurarbeiten Mündliche Prüfungen
	III Leistungsnachweise
§ 19	Leistungsnachweise
	IV. Teilnahmescheine
§ 20	Teilnahmescheine
	V. Studienverlauf
§ 21 § 22 § 23 § 24	Abschluss des Grundstudiums Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums Praxissemester Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums
	VI Diplomarbeit und Kolloquium
§ 25 § 26 § 27 § 28 § 29	Diplomarbeit Zulassung zur Diplomarbeit Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit Kolloquium

VII Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 30 § 31 § 32	Ergebnis der Diplomprüfung Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde Zusatzfächer
	VIII Schlussbestimmungen
§ 33 § 34 § 35	Einsicht in die Prüfungsakten Ungültigkeit von Prüfungen Inkrafttreten; Übergangsvorschriften
	IX Anlagen
Anlage 2 Anlage 2 Anlage 3	2 3

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) regelt den Abschluss des Studiums in der Fachrichtung Ingenieurwesen im Studiengang Fahrzeugtechnik an der Fachhochschule Köln.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Köln Studienordnung auf. Sie regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschulddaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse fahrzeugtechnischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Diplomprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur" mit dem Zusatz Fachhochschule (Kurzform: "Dipl.-Ing. (FH)") verliehen.

§ 3 Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung; weitere Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 66 HG) und der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.
- (2) Der Nachweis einer praktischen T\u00e4tigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation f\u00fcr das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule f\u00fcr Technik in der Fachrichtung Maschinenbau (Metalltechnik) erworben hat. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die eine Fachoberschule f\u00fcr Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik oder in der Fachrichtung Maschinenbau, Schwerpunkt Physik, abgeschlossen haben, m\u00fcssen das Fachpraktikum ableisten.
- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die die Qualifikation durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik in einer anderen Fachrichtung oder auch auf andere Weise erwoben haben, müssen ein Grundpraktikum und ein Fachpraktikum von je drei Monaten ableisten.
- (4) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei einem nur teilweise abgeleisteten Grundpraktikum kann in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zugelassen werden, wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG die Durchführung des vollen Grundpraktikums vor Studienbeginn

zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber

- 1. in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen des Grundpraktikums) vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
- nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Grundpraktikums verwendet hat.

Fehlende Zeiten des Grundpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen. Das Fachpraktikum ist spätestens zum Beginn des vierten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. In begründeten Fällen ist auf Antrag eine Fristverlängerung bis zum Beginn des fünften Semesters möglich.

- (5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:

- manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen

3 Wochen

- maschinelle Arbeitstechniken an Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung

6 Wochen

- Verbindungstechniken

2 Wochen

- Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung

1 Woche -----12 Wochen

- (7) Das Fachpraktikum umfasst eine praktische Tätigkeit von 12 Wochen. Es soll in einem Betrieb der Fahrzeugtechnik abgeleistet werden und Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:
 - 1. Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - 2. Montage von Fahrzeugen und deren Baugruppen,
 - 3. Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - 4. Betriebsorganisation und Arbeitsvorbereitung.
- (8) Der Nachweis für das Grundpraktikum und das Fachpraktikum wird durch Vorlage einer Firmenbescheinigung und des vom Fachbetrieb testierten Berichtsheftes mit wöchentlich erstellten Tätigkeitsberichten geführt.
- (9) Das Nähere über die Ausgestaltung des Grund- und des Fachpraktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die Regelstudienzeit schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 22 Wochen (Praxissemester) und die Prüfungszeit ein.
- (2) Das Studium gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung in Grund- und Hauptstudium; das Grundstudium umfasst vier Studiensemester. Der Gesamtstudienumfang für beide Studienabschnitte beträgt 181 Semesterwochenstunden (SWS). Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung, die eine inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete enthält.

(3) In dem notwendigen Gesamtlehrangebot gemäß Absatz 2 sind dreizehn SWS für zusätzliche Lehrveranstaltungen enthalten. Das Nähere ergibt sich aus der Studienordnung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfung; Prüfungsfrist

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in studienbegleitende Fachprüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil. Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) Die Fachprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Fach im Studium nach dem Studienplan abgeschlossen wird. Dabei sollen die Studienordnung und der Studienplan gewährleisten, das der Prüfling alle Fachprüfungen bis zum Ende des siebten Studiensemesters ablegen kann.
- (3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Arbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Beginn des achten Studiensemesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf dieses Semesters abgelegt werden kann.
- (4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des siebten Semesters erfolgen.
- (5) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.
- (6) Das Prüfungsverfahren berücksichtigt die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fachhochschule Köln. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Rektorates haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestes eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Fachprüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Diplomarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

- (2) Studienzeiten in anderen Fachhochschulstudiengängen und Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Anrechnung von Praxissemestern und dabei erbrachten Studienleistungen entsprechend.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang der Fachhochschule Köln oder im Rahmen einer Zweithörerschaft gemäß § 71 HG abgelegt worden sind, werden nur dann angerechnet, wenn der Prüfling in dem betreffenden Prüfungsfach im Studiengang Fahrzeugtechnik noch keinen Prüfungsversuch (einschließlich eines eventuellen Freiversuchs) unternommen hat.
- (6) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, ein Praxissemester im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Leistungsnachweise sowie Prüfungsleistungen in Fachprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen und schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtprüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus den arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut eine hervorragende Leistung;

2 = gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderun-

gen liegt:

3 = befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; 4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen ge-

nüat:

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen

nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	"sehr gut"
über 1,5-2,5	die Note	"gut"
über 2,5-3,5	die Note	"befriedigend"
über 3,5-4,0	die Note	"ausreichend"
über 4,0	die Note	"nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.
- (6) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Diplomarbeit ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen mitzuteilen

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 11 a nicht wiederholt werden.

§ 11a Freiversuch

(1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in der Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 nachzuweisen. Die Freiversuchsregelung kann für jede Fachprüfung des Hauptstudiums nur einmal in Anspruch genommen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in dem Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfange, in der Regel von mindestens acht SWS, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Verzögerungen des Studiums infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrundegelegt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Diplomarbeit nicht fristgemäß abliefert.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Kandidaten mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

II Fachprüfungen

§ 13 Ziel, Umfang und Form der Fachprüfungen

- (1) In den Fachprüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Fachprüfungen nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Fachprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von zwei bis vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss sind auch alternative Prüfungsformen zulässig wie
 - schriftliche Projektarbeit mit anschließendem Prüfungsgespräch oder
 - schriftliche Proiektarbeit und Klausur.
 - In diesen Fällen darf die Gewichtung der Projektarbeit bei der Notenfindung 50% nicht überschreiten. Die Fachprüfung ist jedoch nur dann bestanden, wenn jedes der beiden Teilelemente mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden ist. Im Falle des Nichtbestehens der Fachprüfung oder des Rücktritts von einem Teilelement der Prüfung behält ein mit mindestens "ausreichend" bewertetes Teilelement seine Gültigkeit. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit der Klausur in Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Fachprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (4) Prüfungsleistungen in einer Fachprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Fachprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des siebten Studiensemesters stattfinden sollen.

§ 14 Teilprüfungen

Teilprüfungen sind nicht vorgesehen.

§ 15 Zulassung zu Fachprüfungen

- (1) Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - 1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt (§ 66 Abs. 4 HG) oder aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG zum Studium zugelassen worden ist,
 - 2. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 - 3. eine nach § 3 geforderte praktische Tätigkeit abgeleistet hat,
 - 4. die nach § 20 vorgesehenen Teilnahmescheine erbracht hat,
 - 5. die als Voraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderten Leistungsnachweise erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,
 - 6. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 71 Abs. 1 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nummern 3 bis 5 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Bei Fachprüfungen, die nach dem Studienplan ab dem siebten Semester stattfinden, muss der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Köln als Studierender eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums, die nach dem Studienplan ab dem sechsten Semester vorgesehen sind, setzt die bestandene Zwischenprüfung und die Ableistung des Praxissemesters voraus. Abweichend hiervon besteht ausschließlich für Prüflinge, die sich im sechsten Fachsemester befinden und das Praxissemester noch nicht abgeleistet haben,
 - -ohne Einschränkungen, wenn die Zwischenprüfung bestanden ist,
 - mit Beschränkung auf zwei Fachprüfungen, wenn die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung bestanden ist,
 - mit Beschränkung auf eine Fachprüfung, wenn die Zwischenprüfung mit Ausnahme zweier Fachprüfungen bestanden ist,
 - einmalig die Möglichkeit, Fachprüfungen des Hauptstudiums, die gemäß Studienplan ab dem sechsten Semester vorgesehen sind, abzulegen. Abweichend von Satz 1 besteht für Prüflinge, die sich im siebten Fachsemester befinden, die Zwischenprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung bestanden und das Praxissemester abgeleistet haben, die Möglichkeit, zwei Fachprüfungen des Hauptstudiums, die gemäß Studienplan ab dem sechsten Semester vorgesehen sind, abzulegen.
- (4) Das in dem Zulassungsantrag genannte Wahlpflichtfach, in dem der Prüfling die Fachprüfung ablegen will, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Fachprüfungen innerhalb des selben Prüfungszeitraums liegen oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (6) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen, im Fall eines Fachpraktikums gemäß § 3 Abs. 2 jedoch erst zu Beginn des vierten Studiensemesters.
 - 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
 - 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung des Wahlpflichtfaches nach Absatz 4 auf.
- (8) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (9) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Fachprüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Ingenieurwesen endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung, die Diplomvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16 Durchführung von Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen sollen so angesetzt werden, dass in Folge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (2) Für die Fachprüfungen sind mindestens zwei Prüfungstermine in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Prüflinge haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise gefordert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfachs mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall begen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann der Prüfling sich für je eine Fachprüfung des Grund- und Hauptstudiums einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Fachprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Fachprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

III Leistungsnachweise

§ 19 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist eine als Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, die Zwischenprüfung oder die Diplomarbeit geforderte, individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Den Mindestumfang kann die Studienordnung allgemein festlegen; im anderen Fall trifft die oder der für die Veranstaltung zuständige Lehrende die erforderliche Bestimmung und gibt sie zu Beginn des Semesters bekannt. Der Nachweis bloßer Teilnahme an einer Lehrveranstaltung stellt keinen Leistungsnachweis dar.
- (2) Für die Leistungsnachweise sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (3) Die für Leistungsnachweise nach Absatz 1 geforderten Studienleistungen sollen den Studierenden insbesondere dazu dienen

- a) sich über einen Studienfortschritt in einem Prüfungsfach, das nach dem Studienplan über mehrere Semester studiert wird, zu vergewissern oder
- b) die Anwendung der erworbenen Fachkenntnisse zu erproben und die Methoden des Fachs einzuüben.

Die Studienleistungen sollen nach Gegenstand und Anforderung so auf den Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung bezogen sein, dass die für das Fach vorgesehene Prüfungsleistung ihrem Zweck nach (§ 13 Abs. 1) nicht vorweggenommen wird.

- (4) Versuche zur Erbringung von Leistungsnachweisen können unbeschränkt wiederholt werden. Ein Leistungsnachweis ist bestanden, wenn die Studienleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist. Für einen Leistungsnachweis darf nicht mehr als eine bewertete Studienleistung gefordert werden. Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
- (5) Für die Bewertung gilt § 10 entsprechend.
- (6) Für die Erbringung von Studienleistungen findet bei einer körperlichen Behinderung des Prüflings die Vorschrift des § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

IV. Teilnahmescheine

§ 20 Teilnahmescheine

- (1) Teilnahmescheine können als Zulassungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen, Fachprüfungen oder die Diplomarbeit sowie als Bestandteil der Zwischenprüfung verlangt werden.
- (2) Die Erlangung von Teilnahmescheinen setzt voraus, dass die Studierenden regelmäßig und je nach Art und Inhalt der Lehrveranstaltung (z.B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen haben. Das Nähere regelt die Studienordnung.

V. Studienverlauf

§ 21 Abschluss des Grundstudiums

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt (Grundstudium) ab. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 22 aufgelisteten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden und die aufgeführten Studienleistungen erbracht sind.
- (2) Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums vollständig abgelegt sein kann.
- (3) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus. Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 22 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium ist in den Fächern
 - Mathematik
 - Technische Mechanik
 - Physik

- Fahrzeugelektrik und -elektronik
- Konstruktionslehre
- Werkstoffkunde

je eine Fachprüfung abzulegen.

- (2) Zu der Lehrveranstaltung
 - Datenverarbeitung

ist ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

- (3) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung
 - Konstruktionslehre

ist der Leistungsnachweis

• Konstruktionslehre/Teilgebiet Darstellende Geometrie

zu erbringen.

- (4) Als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung
 - Werkstoffkunde

ist der Leistungsnachweis

• Werkstoffkunde/Teilgebiet Chemie

zu erbringen.

- (5) Die Zulassung zur Fachprüfung
 - Physik
 - Fahrzeugelektrik und -elektronik
 - Konstruktionslehre und
 - Werkstoffkunde

setzt den Nachweis der Teilnahme an den zugehörigen Praktika voraus.

§ 23 Praxissemester

- (1) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der "Diplom-Ingenieurin" oder des "Diplom-Ingenieurs" durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (2) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen erbracht hat mit Ausnahme der Fachprüfungen, die gemäß Studienverlaufsplan nach dem vierten Semester stattfinden. Abweichend hiervon kann nach einer Überprüfung des Studienverlaufs zum Praxissemester zugelassen werden, wer alle für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen mit Ausnahme von höchstens drei Fachprüfungen erbracht hat.

- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet.
- (4) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung die Bestandteil der Studienordnung ist.
- (5) Während des Praxissemesters wird jede Studentin bzw. jeder Student von einer bestimmten Professorin oder einem bestimmten Professor betreut. Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Person der Betreuerin oder des Betreuers sowie Art, Form und Umfang der Betreuung werden in der Praxissemesterordnung geregelt.
- (6) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemester entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat (das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen), sowie an den das Praxissemester begleitenden Lehrveranstaltungen gemäß dem Katalog des Fachbereichs erfolgreich teilgenommen hat.

§ 24 Fachprüfungen, Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium ist in den Fächern
 - Thermodynamik
 - Fahrwerke
 - Kolbenmaschinen
 - Karosserie Lund
 - Fahrzeugsystemtechnik I

je eine Fachprüfung abzulegen. Darüber hinaus ist in sieben Wahlpflichtfächern eine Fachprüfung abzulegen. Dabei ist eine Auswahl von wenigstens drei Wahlpflichtfächern aus dem Block der Kernwahlpflichtfächer (Anlage 2) zu treffen. Die restlichen bis zur Gesamtzahl sieben verbleibenden Wahlpflichtfächer werden aus der Gruppe der allgemeinen Wahlpflichtfächer (Anlage 3) ausgewählt.

- (2) Zu den Lehrveranstaltungen
 - Angewandte Mechanik
 - Strömungslehre und
 - Messtechnik

ist ein Leistungsnachweis gemäß § 19 zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Fachprüfung setzt bei allen im Studienplan mit einem Praktikum ausgewiesenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern des Hauptstudiums den Nachweis der zugehörigen Praktikumsteilnahme voraus.

VI Diplomarbeit und Kolloquium

§ 25 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und nach den Erfordernissen des Studiengangs gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
 - Die Diplomarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Diplomarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Diplomarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 26 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
 - 1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 - 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 erfüllt,
 - 3. die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester nachgewiesen hat,
 - 4. die Fachprüfungen des Hauptstudiums bis auf eine bestanden hat und
 - 5. die nach § 24 Abs. 2 vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für die Prüfung in einem Fach, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird. Sind alle Fachprüfungen bestanden, darf abweichend von Satz 1 Nr. 5 ein Leistungsnachweis ausstehen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 - 1. Die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Diplomarbeit und zur Ablegung der Diplomprüfung und gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Diplomarbeit gestellt Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Diplomarbeit) beträgt mindestens zwei Monate, höchstens drei Monate, bei einer Diplomarbeit mit einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Der Umfang der Diplomarbeit soll zwischen ca. 80 und ca. 160 Seiten betragen.
- (4) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegeben und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 29 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Diplomarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 - 1. die in § 26 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung als Studierende oder Studierender oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 71 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,
 - 2. alle Fachprüfungen und Leistungsnachweise bestanden sind,
 - 3. die Diplomarbeit mindestens als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Diplomarbeit (§ 26 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 26 Abs. 4 entsprechend.

(3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Diplomarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Diplomarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im übrigen die für mündliche Fachprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

VII Ergebnis der Diplomprüfung; Zusatzfächer

§ 30 Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Fachprüfungen bestanden sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mindestens als "ausreichend" bewertet worden sind.

(2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden verloren hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 31 Zeugnis, Gesamtnote, Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Note des Kolloquiums, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie gegebenenfalls bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung, deren Herkunft. Die gewählte Studienrichtung, ein vom Prüfling gesetzter fachlicher Schwerpunkt (Anlage 4) sowie das erfolgreich abgeleistete Praxissemester sind kenntlich zu machen.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit dreifach
Kolloquium einfach
Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen sechzehnfach

- (3) Neben den Fachprüfungen werden in einer Anlage zum Diplomzeugnis auch die in den §§ 22 Abs. 2 und 24 Abs. 2 aufgeführten Leistungsnachweise ohne Berücksichtigung bei der Festsetzung der Gesamtnote aufgeführt.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (6) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Fahrzeugtechnik und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

§ 32 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und durch Fachprüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst abgelegten Fachprüfungen als die vorgeschriebenen Prüfungen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung etwas anderes bestimmt hat.

VIII Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung oder einen Leistungsnachweis beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Fachprüfung oder des Leistungsnachweises gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 30 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 35 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2001 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau, Studienrichtung Fahrzeugtechnik des Fachbereichs Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Köln vom 6. November 1996 (GABI. NW. 2 1998 S. 129) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2001/02 ein Studium im Studiengang Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Köln aufgenommen haben bzw. aufnehmen. Auf Antrag findet sie auch auf die Studierenden Anwendung, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben. Studierende, die ihr Studium des Studiengangs Maschinenbau, Studienrichtung Fahrzeugtechnik am früheren Fachbereich Fahrzeugtechnik der Fachhochschule Köln vor dem Wintersemester 2001/02 begonnen haben, können ihr Studium nach Maßgabe des

- vor dem 1. September 2001 geltenden Prüfungsrechts bis zum Ende des Sommersemesters 2006 abschließen. Danach findet auch auf ihr Studium ausschließlich diese Diplomprüfungsordnung Anwendung.
- (3) Die Fakultät erstellt einen Katalog über die Anrechnung der nach Maßgabe des in Absatz 2 Satz 3 genannten Prüfungsrechtes erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die nach dieser Diplomprüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Fahrzeugtechnik vom 5. Juli 2000, 17. Oktober 2001 und 17. April 2002 sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 11. Dezember 2002, 2. Juli 2003 und 16. November 2003 und nach rechtlicher Prüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln gemäß § 2 Abs. 4 HG vom 5. März 2004.

Köln, den 15. März 2004

Der Rektor der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

IX Anlagen

Anlage 1

Die Regelungen des Freiversuches (§ 11a) finden Anwendung, wenn die jeweilige Fachprüfung in einem Fach des Hauptstudiums zu dem für dieses Fach frühestmöglichen Prüfungstermin abgelegt wurde, der auf den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Abschluss des Faches folgt. Die Termine sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Freiversuch am Ende des gekennzeichneten Semesters										
Fach	1.	2	3.	4.	5.	6.	7.	8	PrArt		
Thermodynamik					Х				FP		
Fahrwerke							Х		FP		
Kolbenmaschinen							Х		FP		
Karosserie I							Х		FP		
Fzgsystemtechnik I							Х		FP		
KWPF1					Χ				FP		
KWPF2					Χ				FP		
KWPF3					Χ				FP		
AWPF1							Х		FP		
AWPF2							Х		FP		
AWPF3							Х		FP		
AWPF4							Х		FP		

Kernwahlpflichtfächer

							Stu	die	nsei	nes	ter					
		Fach	SWS	Vorl	Übg	Pra	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PrArt	
c h e r		Fahrmechanik	6	3	2	1			3	3				D i a	FP	
rnwahlpflichtfäc		Rechnerunterst. Konstr. (CAD I)	6	3	2	1			3	3	P r a				9 O E	FP
pflic	stud	Fluidtechnik in Fahrzeugen	6	3	2	1			3	3	X i s			a r b e	FP	
vahl	a u p t	Regelungstechnik	6	3	2	1			3	3	s e m e			i t s	FP	
Kernv	I	Fertigungstechnik	6	3	1	2			3	3	s t e			s e m e	FP	
Y		Betriebswirtschaft	6	3	3				3	3	r			s t e	FP	
			36	18	12	6			18	18				r		

Bei 6 SWS pro Wahlpflichtfach und einem auf die Wahlpflichtfächer entfallenden Mindestumfang von 42 SWS sind wenigstens 7 Wahlpflichtfächer zu wählen. Aus dem Block der Kernpflichtfächer sind dabei **mindestens drei** Fächer auszuwählen. Die bis zur Anzahl sieben verbleibenden restlichen Fächer werden aus dem Block der allgemeinen Wahlpflichtfächer ausgewählt.

Allgemeine Wahlpflichtfächer

									em	este	r			
	Fach	SWS	Vorl	Übg	Pra	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	PrArt
	Fahrwerkstechnik / Simulation	6	3	1	2						3	3		FP
	Karosserie II	6	3	1	2						3	3		FP
	Antriebstechnik	6	3	1	2						3	3		FP
<u> </u>	Schienenfahrzeuge	6	3	1	2							3		FP
Ð	Angewandte Fahrzeugelektronik	6	3	1	2						3	3	еr	FP
<u>۲</u> و	Fahrzeugsicherheit	6	3	1	2						3	3	+	FP
ä c □	Sachverständigenwesen	6	3	1	2					۷	3	3	e s	FP
— —	Gestaltfestigkeit	6	3	1	2					t e	3	3	E	FP
h t	Fahrzeuggetriebe	6 3 1 2		S	3	3	se	FP						
C	Fahrzgschwingungen uakustik	6	3	1	2					m e	3	3 3 3 3	S	FP
·- ~	Leichtbau	6	3	1	2					e r	3		j t	FP
f l	Karosseriekonstruktion	6	3	1	2					S S	3	3	b e	FP
اط ۲	Betriebsstoffe/Tribologie	6	3	1	2					×.	3	3	_	FP
ا ط ا	Numerische Mathematik/Statistik	6	3	1	2					а	3	3	n a	FP
a T		6	3	1	2					ΡΓ	3	3	o m	FP
×	Strömungsmaschinen	6	3	1	2						3	3	l d	FP
>	Oberflächen-/Schichtechnologie	6 3 1 2		3	3		FP							
	Fahrzeugaerodynamik	6	3	1	2						3	3	D	FP
	Fahrzeugsystemtechnik II	6	3	1	2						3	3		FP
	Management/Unternehmensführung	ımensführung 6 3 1 2 3	3		FP									
	Nutzfahrzeugtechnik	6	3	1	2						3	3		FP
	Betrieblicher Umweltschutz	6	3	1	2						3	3		FP
		132	66	22	44						66	66		

Fahrzeugantriebe

mensführung

Schienenfahrzeuge

akustik

Betriebsstoffe und Tribologie

Fahrzeugschwingungen und -

Studienschwerpunkte/Vertiefungen

Zur Erleichterung einer sinnvollen Auswahl aus dem Block der allgemeinen Wahlpflichtfächer werden thematisch passende Fächergruppierungen von jeweils <u>mindestens</u> vier Fächern vorgeschlagen. Für den Fall, dass aus einer dieser Gruppen drei Fächer ausgewählt wurden, wird, <u>wenn nichts Gegenteiliges gewünscht,</u> diese als Vertiefungsrichtung im Zeugnis vermerkt.

Virtuelle Produktentwick-

lung (CAD/CAF/CAM)

Antriebstechnik Karosseriekonstruktion Karosserie II Fahrwerktechnik/ Simulation Fahrzeugschwingungen und – akustik Fahrzeugaerodynamik Fahrzeugsicherheit Schienenfahrzeuge Management und Unternehmensführung	CAE-Technologien (CAD II) Leichtbau (FEM) Fahrwerktechnik/ Simulation Fahrzeugschwingungen und – akustik Fahrzeugaerodynamik Gestaltfestigkeit Numerische Mathematik	Antriebstechnik Betriebsstoffe und Tribologie Fahrzeuggetriebe Angewandte Fahrzeugelektronik Oberflächen- und Schichttechnologie Strömungsmaschinen
Fahrzeugsystemtechnik	Sachverständigenwesen	Fahrzeug und Umwelt
Fahrwerktechnik/Simulation Antriebstechnik	Sachverständigenwesen Fahrzeugsicherheit	Betrieblicher Umweltschutz Management und Unterneh-

Mechatronik in Fahrzeugen (für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 01/02 aufgenommen

haben)

Fahrzeugentwicklung

Fahrzeugsystemtechnik II

Dieser Vertiefungsrichtung sind folgende Lehrveranstaltungen zugeordnet: Kernwahlpflichtfächer Allgemeine Wahlpflichtfächer

Karosserie II

Fahrmechanik Mechatronik I / CAE-Tools in der Mechatronik und Rege-

lungstechnik (*)

Regelungstechnik (*) Mechatronik II / Ausgewählte Kapitel in der Mechatronik –

Modellbildung (*)

Fluidtechnik in Fahrzeugen Numerische Mathematik

Angewandte Fahrzeugelektronik Karosseriekonstruktion

Fahrzeugsystemtechnik II (*) Angewandte Fahrzeugelektronik Fahrwerktechnik/Simulation

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 müssen in 7 Wahlpflichtfächern Fachprüfungen abgelegt werden, mindestens 3 davon müssen Kernwahlpflichtfächer sein. Die Vertiefungsrichtung "Mechatronik in Fahrzeugen" kann dann im Zeugnis vermerkt werden, wenn für die 7 Wahlpflichtfächer die vier mit (*) markierten Fächer gewählt werden und mindestens ein weiteres der oben aufgeführten Fächer (es wird empfohlen, alle Wahlpflichtfächer daraus zu wählen).